



1. Beschwerdewege für Betroffene

Beschwerdeführer/in

Beschwerde führen können Opfer von Fehlverhalten oder Missbrauch, Zeugen/-innen von solchem, Angehörige von Opfern, Täter/innen, welche eine Situation von Fehlverhalten oder Missbrauch klären wollen usw.

Ombudsstelle der SBU

Die Ombudsstelle ist die Anlaufstelle der SBU für Missbräuche und Verstöße gegen den Verhaltenskodex der SBU.

Die Ombudsstelle behandelt alle Informationen vertraulich und steht unter Schweigepflicht.

Unterstützung und Begleitung durch die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle schenkt der Beschwerde führenden Person Gehör. Sie unterstützt die Beschwerde führende Person dabei, zu einer Entscheidung zu gelangen, welchen Weg und welches Vorgehen diese einschlagen möchte.

Die Ombudsstelle beurteilt die Schwere des Vorfalls und hilft, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Insbesondere hilft sie bei der Abklärung, ob der Vorfall rechtlich relevant ist. Die Ombudsstelle kann sich dabei durch eine juristische Fachperson unterstützen lassen, die zum erweiterten Team der Ombudsstelle gehören kann.

Je nach Fall gibt die Ombudsstelle der Beschwerde führenden Person Empfehlungen weiterer Beratungsstellen oder psychotherapeutischer Angebote, die weitere Unterstützung bieten können.

Die Ombudsstelle leitet keine rechtlichen Schritte gegen die Person, gegen die Beschwerde geführt wird, ein.

Mediation mithilfe der Ombudsstelle

Falls gewünscht, unterstützt und begleitet die Ombudsstelle die Beschwerde führende Person bei einer Mediation mit der Person, gegen die Beschwerde geführt wird.

Findet mithilfe der Ombudsstelle eine Mediation zwischen der Beschwerde führenden Person und der Person, gegen die Beschwerde geführt wird, statt, fertigt die Ombudsstelle ein schriftliches Protokoll dieses Treffens an.

Unterbreitung der Beschwerde bei betroffenem Gruppenmitglied mithilfe der Ombudsstelle

Falls gewünscht unterstützt und begleitet die Ombudsstelle die Beschwerde führende Person darin, das Vorgefallene dem Vorstand oder dem Präsidium des betroffenen SBU-Gruppenmitglieds zu unterbreiten.

Unterbreitet die Beschwerde führende Person mithilfe der Ombudsstelle das Vorgefallene dem Vorstand oder dem Präsidium des betroffenen SBU-Gruppenmitglieds, erfolgt zusammen mit diesem eine Anhörung der Beschwerde führenden Person und der Person, gegen die Beschwerde geführt wird.

Der Vorstand, das Präsidium, die Ethikkommission oder die vom betroffenen SBU-Gruppenmitglied beauftragte unabhängige Stelle verfasst unter Mitwirkung der Ombudsstelle eine schriftliche Beurteilung des Falls. Es wird festgestellt, ob ein Verstoß gegen den SBU-Verhaltenskodex stattgefunden hat oder nicht. Entsprechend der Schwere des Vorgefallenen werden Sanktionen (z.B. Ausschluss aus dem Verein, Einschränkung der Lehrtätigkeit, Suspension von Ämtern, Bekanntmachung des Missbrauches innerhalb der Gemeinschaft und Ähnliches) oder eine Verwarnung der Person, gegen die Beschwerde geführt wird, ausgesprochen.

Sind die Vorwürfe nicht gerechtfertigt, wird die Person, gegen die Beschwerde geführt wurde, entlastet und alle Beteiligten werden über den Befund informiert.

Beurteilung der Beschwerde durch den SBU-Vorstand

Kann das Problem auf lokaler Ebene nicht gelöst werden, können sich die Ombudsstelle und die Beschwerde führende Person an den Vorstand der SBU wenden. In diesem Fall prüft der SBU-Vorstand, ob eine Verletzung des SBU-Verhaltenskodex stattgefunden hat und ob allfällige Konsequenzen zu ziehen sind. Der SBU-Vorstand hat auch die Möglichkeit, eine neutrale, auswärtige Opferstelle zu empfehlen.

2. Verantwortung der SBU-Gruppenmitglieder

Im Falle einer Beschwerde gegen die ethischen Grundsätze organisiert der Vorstand oder das Präsidium des betroffenen SBU-Gruppenmitglieds eine protokollierte Befragung der Beschwerdeführerin und der Person, welcher Missbrauch oder ein Fehlverhalten zur Last gelegt wird zur Klärung durch eine möglichst neutrale, geschulte Person. Gruppenmitglieder sollen bereits im Voraus Personen/oder eine interne Ethikkommission dafür bestimmen.

Gruppenmitglieder können zur Entlastung des Vorstands eine interne Ethikkommission bilden, welche die Aufgabe hat, Beschwerden entgegenzunehmen, zu beurteilen und je nachdem an eine neutrale auswärtige Opferstelle weiterzuleiten.

Die Gruppenmitglieder sollen auf jeden Fall bereits im Voraus ein mögliches Vorgehen bei Klagen festlegen.